Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Pleinfeld vom 29.10.2001

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pleinfeld folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Pleinfeld (nachfolgend Gemeinde) erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Pleinfeld mit den Ortsteilen Ketschenmühle, Reichertsmühle, Böschleinsmühle, Sandwerk Fiegl, Kläranlage Brombachsee, Wurmmühle, Mischelbach, Sandsee, Walting, Engelreuth, Kleinweingarten und Kemnathen, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art.9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

 bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 2/3 der darunter liegenden Geschossfläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- 5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Betragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 oder 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche € 1,00
 b) pro m² Geschossfläche € 4,95

§ 7

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss Qn

Qn 2,5 m ³ /h	36,00 EUR / Jahr

Qn 6 m³/h 72,00 EUR / Jahr

Qn 10 m³/h 120,00 EUR / Jahr

Qn 15 m³/h 180,00 EUR / Jahr

Qn 25 m³/h 300,00 EUR / Jahr

3) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss Q3

36,00 EUR / Jahr

Q3 10 m³/h 72,00 EUR / Jahr

Q3 16 m³/h 120,0 EUR / Jahr

Q3 25 m³/h 180,00 EUR / Jahr

Q3 40 m³/h 300,00 EUR / Jahr

4) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verwendung von Verbundwasserzählern mit einem Dauerdurchfluss Qn

Qn 15 / 2,5 m³/h (DN50) 480,00 EUR / Jahr

Qn 40 / 2,5 m³/h (DN80) 480,00 EUR / Jahr

Qn 60 / 2,5 m³/h (DN100) 480,00 EUR / Jahr

5) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verwendung von Verbundwasserzählern mit einem Dauerdurchfluss Q3

Q3 40 / 4 m³/h (DN50) 480,00 EUR / Jahr

Q3 63 / 4 m³/h (DN80) 480,00 EUR / Jahr

Q3 100 / 4 m³/h (DN100) 480,00 EUR / Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,67 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals zum 1. des Monats, in dem die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses erfolgt; im übrigem entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 13 a

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen."

§ 15 Inkrafttreten

1) Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Pleinfeld, 18.12.2023